

≡ 003.02.01.01

SCHWEIZERISCHE RUNDSPRUCH-GESELLSCHAFT

**PERSONAL-  
REGLEMENT**  
DER SCHWEIZERISCHEN  
RUNDSPRUCH-  
GESELLSCHAFT (SRG)  
UND IHRER MITGLIEDER

BERN - BUCHDRUCKEREI NEUKOMM & SALCHRATH - 1984

# PERSONAL-REGLEMENT

## der Schweizerischen Rundspruch-Gesellschaft (S. R. G.) und ihrer Mitglieder.

### Art. 1.

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement stellt die allgemeinen Bedingungen für die Anstellung des Personals der S. R. G. und ihrer Mitglieder (der regionalen Radio-Genossenschaften) auf. Allgemeines

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung für fest verpflichtete ausübende Künstler (Orchester-Mitglieder, Musiker, Vortragende, Chöre etc.), die den regionalen Genossenschaften unterstehen, doch behält sich der Vorstand der S. R. G. das Recht vor, hierüber gewisse Richtlinien aufzustellen, um Ungleichheiten zwischen den Studios zu vermeiden.

<sup>3</sup> Die S. R. G. und ihre Mitglied - Gesellschaften werden nachstehend als «Arbeitgeber» bezeichnet.

### Art. 2.

<sup>1</sup> Jede Anstellung setzt die Zustimmung des An- Anstellung u.  
gestellten zum vorliegenden Personal - Reglement Kündigung.

voraus. Der Text des persönlichen Anstellungs-Vertrages wird dies ausdrücklich bestimmen.

<sup>2</sup> Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch die Bestimmungen von Art. 319 ff. des O. R. geregelt.

<sup>3</sup> Das Personal der Geschäftsstelle der S. R. G. wird durch den Vorstand der S. R. G. ernannt, dasjenige der regionalen Gesellschaften durch deren Vorstände.

<sup>4</sup> Der definitiven Anstellung geht eine Versuchs-Periode von mindestens 6 Monaten voraus.

<sup>5</sup> Vor jeder Anstellung mit definitivem Charakter findet eine obligatorische ärztliche Untersuchung statt (siehe Reglement der Personal-Versicherung).

### Art. 3.

Verpflichtungen.

<sup>1</sup> Der Angestellte stellt seine ganze Arbeitskraft in den Dienst des Arbeitgebers.

<sup>2</sup> Die Angestellten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren; das Streikrecht steht ihnen nicht zu.

<sup>3</sup> Allenfalls im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gemachte Erfindungen gehören dem Arbeitgeber.

### Art. 4.

Dienstalter.

Die Altersgrenze beträgt für Männer 65 Jahre, für Frauen 60 Jahre. Ausnahmsweise kann der Arbeitgeber die Tätigkeit eines Angestellten für Männer bis maximum zum 70. und für Frauen bis zum 65. Altersjahre verlängern.

### Art. 5.

<sup>1</sup> Im Fall einer mehr als 3-tägigen Abwesenheit infolge Krankheit, kann ein ärztliches Zeugnis einverlangt werden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Patienten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. In Fällen von Krankheit oder Unfall beziehen die Angestellten nach einjähriger Dienstzeit ihren vollen Gehalt während 6 Monaten und für die darauffolgenden 3 Monate die Hälfte desselben. Nach 5-jähriger Dienstzeit kann der Arbeitgeber, in Berücksichtigung der Umstände, den vollen Gehalt während 9 Monaten ausbezahlen.

Krankheit.

<sup>2</sup> In Fällen von Invalidität oder Tod wird der volle Gehalt ausgerichtet, bis die Versicherungsleistungen beginnen. Innerhalb des ersten Dienstjahres entscheidet der Arbeitgeber in jedem Falle, ob ein Gehalt ausbezahlt werden soll und bestimmt dessen Höhe und Dauer.

### Art. 6.

<sup>1</sup> Die Angestellten sind durch die Arbeitgeber gegen Betriebs-Unfälle (Unfall-Versicherung) und gegen die Folgen von Alter, Invalidität und Tod (Pensions-Versicherung) versichert.

Versicherungen.

<sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Pensions-Versicherung sind durch ein besonderes Reglement, das einen Bestandteil des Anstellungs-Vertrages bildet, geregelt.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen aus einer Unfall-Versicherung fließen der Gesellschaft zu, welche die Prämien bezahlt hat, vorbehaltlich der Kosten für Arzt,

Apotheke und Spital, und zwar so lange, als der Versicherte seinen vollen Gehalt bezieht. Wird dieser herabgesetzt, so bezieht der Versicherte die Entschädigung bis zur Höhe seines Normalgehaltes und, falls dieser nicht mehr ausgerichtet wird, den vollen Betrag.

#### Art. 7.

Militärdienst. <sup>1</sup> Das Recht auf Gehalt in Fällen von Absenzen wegen Militärdienst, wird wie folgt geregelt: Bei Dienstaussetzungen wegen Militärdienst, den der Angestellte nach der Militärorganisation zu leisten verhalten werden kann, hat er Anspruch auf seinen vollen Gehalt. Der Anspruch kann jedoch gekürzt oder entzogen werden, wenn

- a) der Angestellte freiwilligen Militärdienst leistet oder wenn es sich um einen persönlichen Strafdienst handelt;
- b) sich aus den näheren Umständen ergibt, dass die Gesellschaft durch die Auszahlung der vollen Besoldung missbräuchlich in Anspruch genommen würde.

<sup>2</sup> Ueber den Anspruch nach Buchstaben a) und b) dieses Artikels entscheidet der Vorstand der S.R.G.

#### Art. 8.

Besoldungen. <sup>1</sup> Das von der S. R. G. und ihren Mitglied-Gesellschaften definitiv angestellte Personal wird in die nachstehenden Klassen eingeteilt, welche die maximalen Jahresbesoldungen festsetzen:

Klasse 1: Direktoren . . . . .	Fr. 15,000. —
» 2: Sekretär der S. R. G., Dienstchefs, Diplom - Ingenieur - Techniker . . . . .	» 12,000. —
» 3: Techniker, Sprecher, Hauptbuchhalter, Regis- seure . . . . .	» 9,000. —
» 4: Bureau-Angestellte Kl. 1, Sekretärinnen, Buchhalter, Hilfstechniker . . . . .	» 6,600. —
» 5: Andere Angestellte . . . . .	» 4,500. —

<sup>2</sup> Der Vorstands - Delegierte oder Direktor der S. R. G. steht ausserhalb dieser Klassen. Seine Tätigkeit und die Bedingungen seiner Anstellung werden durch einen persönlichen Vertrag geregelt.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann auf begründetes Gesuch des Arbeitgebers der Vorstand der S. R. G. Abweichungen von den Bestimmungen dieses Artikels gutheissen.

#### Art. 9.

<sup>1</sup> Die Reise- und Verpflegungskosten werden wie Reisespesen folgt festgesetzt:

Klasse	Eisenbahn	Mahlzeit	Uebernachten und Frühstück
1, 2	II. Kl.	Fr. 8. —	Fr. 12. —
3, 4, 5	III. Kl.	Fr. 6. —	Fr. 10. —

<sup>2</sup> Ausserordentliche Auslagen werden nach Unterbreitung der entsprechenden Belege extra vergütet.

#### Art. 10.

<sup>1</sup> Alle Angestellten im Dienste der S. R. G. und ihrer Mitglieder, die einen definitiven Anstellungsvertrag besitzen, haben Anrecht auf jährliche Ferien. Ferien.

<sup>2</sup> Die Dauer der Ferien pro Kalenderjahr wird auf nachstehende Anzahl von Tagen festgesetzt:

Klasse der Angestellten	Dienstjahre 1—3	Dienstjahre 4—7	über 7 hinaus
1, 2	21 T.	28 T.	28 T.
3, 4 und 5	14 T.	18 T.	21 T.

<sup>3</sup> Angestellte über 40 Jahre haben Anrecht auf das Ferien-Maximum ihrer Klasse, diejenigen über 50 Jahre auf 28 Tage.

<sup>4</sup> Falls der Angestellte im Laufe eines Kalenderjahres angestellt wird, beschliesst der Arbeitgeber, ob ihm Ferien gebühren und bestimmt deren Dauer.

<sup>5</sup> Der Arbeitgeber kann in speziellen Fällen ausserordentliche Ferien bewilligen, die jedoch 14 Arbeitstage nicht überschreiten sollen.

<sup>6</sup> Längere Abwesenheit infolge Krankheit, ärztlich vorgeschriebener Erholung, Unfall oder Militärdienst, kann durch den Arbeitgeber von den festgesetzten Ferien abgezogen werden. Sind diese schon verbraucht, so kann ein entsprechender Abzug an den Ferien des nächsten Jahres vorgenommen werden, immerhin so, dass mindestens eine Woche Ferien verbleiben.

<sup>7</sup> Nicht in Abzug von der Ferienzeit gelangen kurze, ausnahmsweise Absenzen, die nachweisbar für Regelung von Familien-Angelegenheiten oder Ordnung dringlicher privater Verhältnisse dienen, oder die durch eine vom Arbeitgeber bewilligte Tätigkeit bedingt sind.

#### Art. 11.

Sanktionen.

<sup>1</sup> Der Vorstand der S. R. G. oder die Vorstände der regionalen Genossenschaften sind befugt, gegen-

über den Angestellten, die den Vorschriften der Konzeption, der Statuten oder des vorliegenden Reglementes nicht entsprechen, oder den Beschlüssen und Vorschriften des Vorstandes oder den verbindlichen Weisungen des Vorstands-Delegierten oder Direktors nicht Folge leisten, die nachstehenden Massnahmen zu treffen:

- a) Vermahnung;
- b) Verweis;
- c) Busse;
- d) Entlassung des fehlbaren Angestellten.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse über die vorgesehenen Sanktionen werden vom Vorstand der S. R. G. oder den Vorständen der regionalen Genossenschaften gefasst, nach Anhörung der in Frage kommenden Personen oder Mitglieder.

Also beschlossen in der Vorstands-Sitzung der  
S. R. G. in Bern, vom 11. Januar 1934

Der Präsident:  
gez. Ch. BAUD

Der Vorstands-Delegierte:  
gez. M. RAMBERT